

## **Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungs- unternehmens Fernwärme Haag am Hausruck (auch „WVU“)**

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des  
Vertragsabschlusses mit Verbrauchern im Sinn des  
Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des  
Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

November 2014



## Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“ .....	5
2	Anschluss an die Wärmeversorgung .....	5
3	Verantwortungsbereich des WVU.....	7
4	Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“).....	7
5	Art und Umfang der Versorgung, Haftung .....	8
6	Verbrauchsmessung .....	8
7	Wärmepreis und Verrechnung.....	9
8	Unterbrechung der Wärmeversorgung.....	10
9	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung.....	11
10	Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung) .....	11
11	Sonstige Bestimmungen .....	12
	Anhang 1 Schematische Darstellung – Verantwortungsbereiche gem. 2.1 b.....	13
	Anhang 2 Musterwiderrufsformular .....	14



## 1 Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens Fernwärme Haag am Hausruck (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Punkt 2, keine Anwendung.
- 1.2 Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen
- a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
  - b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
  - c) gemäß den technischen Richtlinien des WVU (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt),
- wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.
- 1.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird vom WVU ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim WVU einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit dem WVU abzuschließen, Wärme bezogen wird.

## 2 Anschluss an die Wärmeversorgung

- 2.1 Die Versorgung mit Wärme des WVU setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des WVU und der Hausstation.
  - b) Hausstation/Wärmeübergabestation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.

- c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
  - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).
- 2.2 Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart dem WVU obliegt.
- 2.3 Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.
- 2.4 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4) der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU.
- Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.**
- 2.5 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt.
- Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn.
- 2.6 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen. Wenn dem WVU vom Kunden dargelegt wird, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung abgeben wird, diese letztendlich jedoch nicht erteilt wird, so haftet der Kunde dem WVU gegenüber für alle dem WVU entstehenden Nachteile.

### **3 Verantwortungsbereich des WVU**

- 3.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum des WVU stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 3.2 Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten des WVU gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

### **4 Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)**

- 4.1 Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 4.2 Eine wiederholte Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU, nach vorheriger Verständigung des Kunden, zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.
- 4.3 Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.
- 4.4 Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baum-pflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU.
- 4.5 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist das WVU bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich das WVU die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

## 5 Art und Umfang der Versorgung, Haftung

- 5.1 Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Wärmelieferungsvertrag zu liefern.
- 5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung.
- 5.3 Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt [oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können,] an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist. Das WVU wird geplante Unterbrechungen mit längeren Stillständen nach Möglichkeit vor deren Beginn mitteilen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen.
- 5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehest möglich zu beseitigen.
- 5.6 Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des WVU gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

## 6 Verbrauchsmessung

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten vom WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

- 6.2 Die Messeinrichtungen werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.
- 6.3 Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 6.4 Das WVU ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- 6.6 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.
- 6.7 Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

## **7 Wärmepreis und Verrechnung**

- 7.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 7.2 Der Wärmepreis samt einer allfälligen Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 7.3 Begründete Einwendungen gegen Rechnungen des WVU sind schriftlich binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang an das WVU zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung.

Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

- 7.4 Das WVU behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
- 7.5 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des WVU mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des WVU.

## 8 Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 8.1 Das WVU ist – über die in den Punkten 4.2, 4.5 und 5.4 geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde
- a) fällige Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung per Einschreiben und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;
  - b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
  - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert bzw. dem WVU gehörende Einrichtungen [schuldhaf] beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
  - d) Beauftragte des WVU den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert;
- 8.2 Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 8.3 Das WVU ist berechtigt, eine gemäß Punkt 8.1 unterbrochene Wärmelieferung erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes [nach Erstattung sämtlicher dem WVU entstandener Kosten] sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufzunehmen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.

- 8.4 Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

## **9 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

- 9.1 Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 9.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.4 Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag [erst] nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des jeweilig anderen Unternehmens gefährdet. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## **10 Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)**

- 10.1 Ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG hat das Recht von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher das WVU mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann

auch das Muster-Widerrufsformular (Anhang 2) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Erklärung des Rücktritts des Verbrauchers ist an keine besondere Form gebunden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

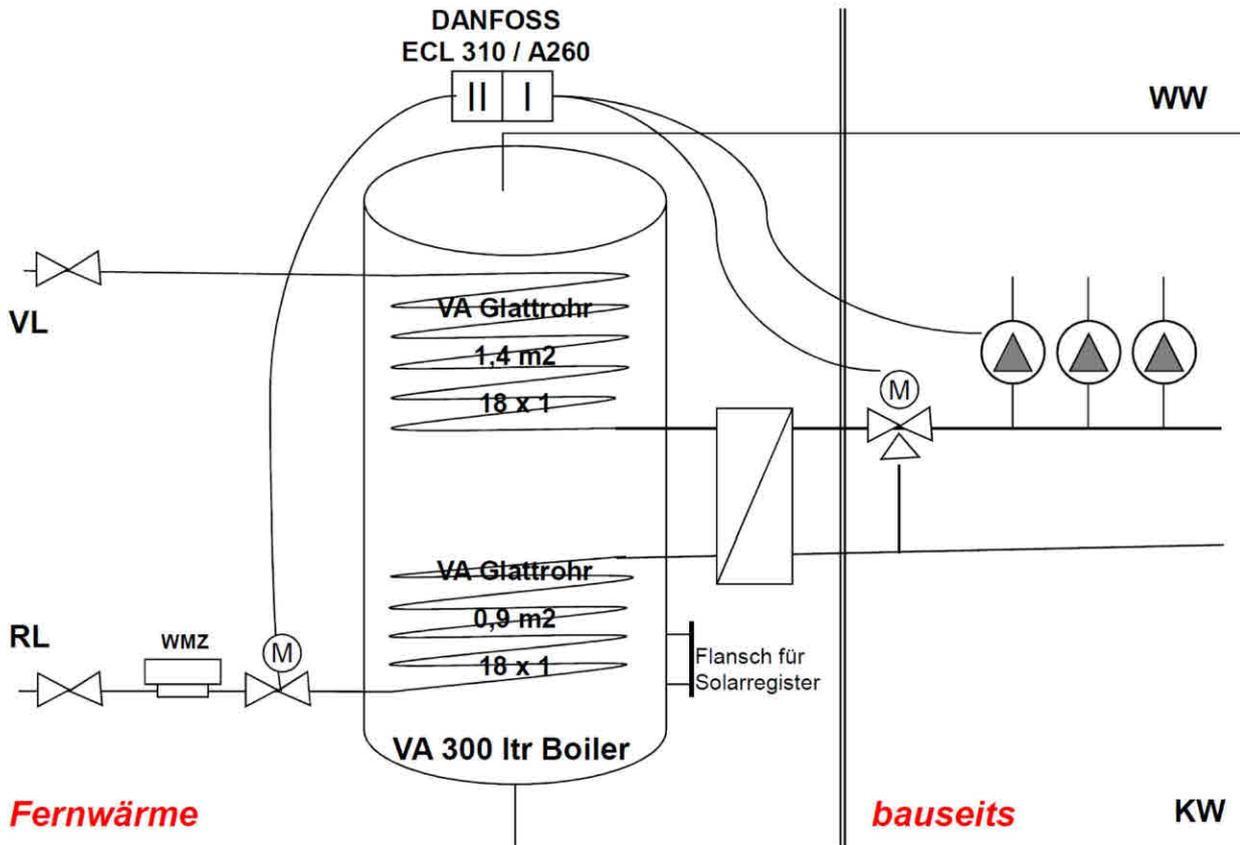
- 10.2 Wünscht der Verbraucher, dass das WVU vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher das WVU zur vorzeitigen Vertragserfüllung auffordern und ein diesbezügliches Verlangen erklären (§ 10 FAGG).
- 10.3 Tritt der Verbraucher gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem er ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat und hat das WVU hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Verbraucher einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

## 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Ist im Wärmelieferungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle dem WVU entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 11.2 Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 11.3 Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.
- 11.4 Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
  
Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des WVU oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 11.5 Für Unternehmen wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für die Handelsgerichtsbarkeit und den Sitz des WVU zuständige Gericht vereinbart.

Anhang 1

**Schematische Darstellung gem. 2.1 b**



**Station primär komplett verrohrt und verdrahtet**

Abmessungen 300 ltr VA Speicher: H = 170 cm Ø 75cm  
 Wärmetauscher, Regler und sonstige Komponenten werden platzsparend, in Abstimmung mit dem Installateur, montiert.

**Wir fordern :** Umwälzmengen geringst möglich  
 Niedertemperatur Heizflächen  
 Heizkörper KERMI X2  
 F Thermostatventile

## Anhang 2

### Musterwiderrufsformular

- An: Fernwärme Haag am Hausruck GmbH & Co KG                      E-Mail: office@fernwaerme-haag.at  
    Marktplatz 3  
    A-4680 Haag am Hausruck
  
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):
  
- Abgeschlossen am:
  
- Name des/der Verbraucher(s):
  
- Anschrift des/der Verbraucher(s):
  
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
  
- Datum:

(\*) Unzutreffendes streichen

## **Technische Anschlußbedingungen 08.2020**

für den Wärmebezug aus der Fernwärmegesellschaft Haag

### **1. Technische Rahmenbedingungen der Wärmeversorgung**

Für die Wärmelieferung im Rahmen des Vertrages ist das Wärmeverteilungsnetz, die Anschlußleitung, eventuell Netzbetriebseinrichtungen im Objekt des Abnehmers, die Übergabestation und die Hausanlage erforderlich.

- 1.1 Das Wärmeverteilungsnetz des Anlagenbetreibers, im folgenden kurz Netz genannt, besteht aus einem Vorlauf- und einem Rücklaufrohr und, wenn erforderlich, aus einem Begleitkabel für Steuerung und Überwachung des Netzbetriebes. Als Wärmeträgermedium im Netz wird Thermalwasser mit einem Druck bis zu 16 bar und einer Vorlauftemperatur bis max. 80°C (90°C bei Kesselbetrieb) eingesetzt. Alle netzseitigen vom Thermalwasser durchflossenen Leitungen sind mit vom Anlagenbetreiber genehmigtem Material, im Regelfall Edelstahl oder glasfaserverstärktes Epoxidharzrohr bzw. im Rücklauf Polypropylen, zu errichten.
- 1.2 Das zu versorgende Objekt ist über eine Stichleitung an die Hauptleitung angeschlossen. Unmittelbar nach Eintritt dieser Anschlußleitung in das zu versorgende Objekt werden Absperrhähne installiert. Das Netz endet an der Übergabestation.
- 1.3 Für den Netzbetrieb können Einrichtungen, wie Druckmessung, Leistungsmessung, thermisch geregeltes Bypassventil für Temperaturhaltung im Netz (bei geringer Wärmeabnahme) erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf vom Anlagenbetreiber installiert und sind vom Abnehmer unentgeltlich zu dulden. Ein eventueller Strombedarf hierfür wird dem Abnehmer in Größe der tatsächlichen Kosten bei der Wärmeabrechnung gutgeschrieben.
- 1.4 Die Übergabestation ist zwischen Netz und Hausanlage angeordnet. Diese haben prinzipiell dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Sie umfaßt, beginnend vom Netzvorlaufanschluß, folgende Glieder: Schmutzfänger, Vorlauftemperaturfühler des Wärmezählers, Wärmetauscher für indirekt betriebene Hausanlage mit netzseitigem Entnahmeregelventil und witterungsgeführter Temperaturregelung, Ventil für Durchflußbegrenzung und Differenzdruckregelung, Rücklauftemperaturfühler und Volumsmeßwerk des Wärmezählers. Die akkubetriebenen geeichten Ultraschall Zähleinrichtungen und das Entnahmeregelventil werden seitens der FWH plombiert.
- 1.5 Für den Normalanschluß sind Übergabestationen mit geregelttem Wärmetauscher zwischen Netz und Heizung zur Drucktrennung vorgesehen. Es ist ein Boiler mit Register erforderlich, oder ein Boiler ohne Register der jedoch von einem eigenen Brauchwassertauscher der Station geladen wird.
- 1.6 Direkt mit Netzwasser betriebene Hausanlagen (ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers) sind nicht zulässig.
- 1.7 Die Wärmetauscher sind entsprechend den Anforderungen bzw. Netzbedingungen auf optimale Entwärmung auszulegen. Die max. zulässige Rücklauftemperatur im Sommer beträgt 43°C.

## 2. **Anforderung an die Hausanlage**

Diese haben prinzipiell dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen

- 2.1 Zwischen hausseitigem Sicherheitsventil im Vorlauf und Wärmetauscher der Wärmeübergabestation darf kein Absperrorgan eingebaut werden, ebenso kein Absperrorgan zwischen hausseitigem Ausdehnungsgefäß und Wärmetauscher.
- 2.2 Im Rücklauf zum Wärmetauscher ist hausseitig ein Schmutzfänger zu installieren.
- 2.3 Um eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur zu gewährleisten, ist bei Anlagen, die über Wärmetauscher angeschlossen sind, die hausseitige Vorlauftemperatur mit dem witterungsgeführten Entnahmeregler der Übergabestation zu regeln. Hausseitige Mischerregelungen sind nur für Heizkreise zulässig, deren erforderliche Vorlauftemperatur deutlich niedriger ist als die erforderliche Vorlauftemperatur des wärmsten Heizkreises. Bestehende Mischer in den wärmsten Kreisen der Hausanlage werden auf Durchgang geschaltet und vom Anlagenbetreiber plombiert.
- 2.4 Neu zu errichtende Hausanlagen müssen als Zweirohrsystem ausgeführt werden. Einrohr-Anlagen haben zu hohe Rücklauftemperaturen.
- 2.5 Die Heizkörpervorlaufanschlüsse (Ventil) sind oben auszuführen, um ein Durchströmen von ungekühltem Vorlaufwasser (am Boden des Heizkörpers) zu unterbinden. Ist der Heizkörper zweimal länger als hoch, ist zusätzlich auf eine diagonale Anordnung von Vorlauf und Rücklauf zu achten.

Werden Heizkörperventile gewechselt oder thermostatisiert, bzw. bei neu zu errichtenden Hausanlagen, dürfen nur fernwärmetaugliche feineinstellbare Heizkörperventile mit einem kv<sub>2</sub>-Wert kleiner 0,35 m<sup>3</sup>/bar installiert werden ( das heißt, bei einer Abweichung der Istraumtemperatur von 2° Kelvin gegenüber der Sollraumtemperatur und einer Druckdifferenz am Ventil von 1 bar beträgt der Durchfluss durch das Ventil max. 0,35 Kubikmeter je Stunde, beim praktischen Betrieb mit 0,1 bar ergibt sich dann ein Durchfluß kleiner 110 Liter/Stunde). Ausgenommen von dieser Vorschrift sind bestehende Einrohrsysteme, da diese mit engen Ventilen nicht funktionieren.

Für die mit Heizkörperthermostaten ausgestattete Hausanlage ist, zur Vermeidung von Geräuschen, eine Begrenzung der Druckdifferenz Stand der Technik.

Bei thermostatisierten Anlagen sind zur Druckbegrenzung drehzahlgeregelte Pumpen zu bevorzugen. Die Pumpendimensionierung ist kleinst möglich zu realisieren.

Überströmventile sind bei Neuanlagen nicht zulässig. Bei bestehenden Überströmventilen ist das Überströmwasser zurück vor die Pumpe zu führen (nicht auf den Rücklauf, wie bei Kesselanlagen üblich). Das überströmende Vorlaufwasser darf den Rücklauf nicht aufheizen und daher nur über die Pumpe und nicht über den Wärmetauscher der Übergabestation geführt werden.

- 2.6 Bei bestehenden Einrohrheizungen ist zur Erzielung einer höheren Spreizung einer raumtemperaturgeführten Zweipunktregelung gegenüber einer Mischerregelung der Vorzug zu geben.

- 2.7 Für alle Heizelemente der Hausanlage, die neu errichtet oder ausgetauscht werden, verpflichtet sich der Abnehmer, bei 70°C Vorlauftemperatur und -16°C Außentemperatur eine Rücklauftemperatur kleiner 40°C zu gewährleisten, die mit Temperaturmessungen an den entsprechenden Vor- und Rückläufen gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen ist. Bestehende Anlagen sind so einzuregulieren bzw. zu korrigieren, daß sekundär max. 45°C Rücklauf möglich ist. Insbesondere Konvektoren sind unzulässig und daher nach o.a. Kriterien zu ersetzen.
- 2.8 Wird vom Anlagenbetreiber eine Wärmeübergabestation mit einem zweiten von Heizung getrennten Brauchwasser-Wärmetauscher vorgesehen, so ist der Warmwasserspeicher (ohne Register) mit einem Brauchwasserkreis über Kalt- und Warmwasseranschluß des Speichers (ohne Zwischenschaltung eines Heizwasserkreises) an den Warmwasser-Wärmetauscher der Übergabestation direkt anzuschließen. D.h. das Trinkwasser wird über einen separaten primärseitigen Plattenwärmetauscher geführt.

### **3. Leitungen**

- 3.1 Der Abnehmer hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers.
- 3.2 Der Abnehmer bzw. der Grundstückseigentümer verpflichten sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Meter keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber gestattet. Abnehmer und Grundstückseigentümer nehmen zur Kenntnis, daß das Überfahren der Netzstichleitung außerhalb der Zufahrten (unverdichtetes Erdreich) mit schweren Fahrzeugen zu einer Beschädigung der Rohre führen kann und verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzbalken als Lastbrücke) derartige Beschädigungen zu verhindern.
- 3.3 Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlußtrasse ist der Anlagenbetreiber zu verständigen, damit dieser vor den Grabungsarbeiten die Trassenanlage in Natur anzeichnet oder aussteckt und den oder die Grabenden einweisen kann. Unterläßt der Abnehmer die, haftet er allein für alle Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaige Begleitkabel zu kontrollieren.

### **4. Betrieb des Wärmeanschlusses**

- 4.1 Ein frostsicherer Betrieb vom Abnehmer ist zu gewährleisten, das heißt, die Übergabestation darf bei Außentemperaturen unter 3°C nicht außer Betrieb genommen werden.
- 4.2 Fehlfunktionen und Schäden sind möglichst rasch an den Anlagenbetreiber zu melden, das, soweit die Mängel in ihrem Bereich liegen, für deren Behebung zu sorgen hat.

- 4.3 Die Hausanlage ist so zu betreiben, daß eine niedrige Netzzrücklauf­temperatur gewährleistet ist. Insbesondere die automatische Vorlauf­temperatur­regelung der Übergabestation darf nicht außer Funktion gesetzt bzw. in ihrer Funktion durch nachgeschaltete Mischerregelungen beschnitten werden.
- 4.4 Alle Teile der Übergabestation müssen zugänglich gehalten werden. Dem Beauftragen des Anlagenbetreibers ist der Zugang bei Gefahr in Verzug jederzeit gestattet, zur Überprüfung der Funktion und für die Zählerablesung nur werktags zwischen 8 und 19 Uhr.
- 4.5 Das Durchflußbegrenzungsventil wird vom Anlagenbetreiber eingestellt. Die Einmessung erfolgt mit der Durchflußmessung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmezählers. Die Einstellung wird verplombt. zwischen Durchfluß und Leistung besteht folgender Zusammenhang:

$$\text{Durchfluß(Liter/Stunde)} = \frac{860 \times \text{Leistung (Kilowatt)}}{\text{Netz­wassertemperatur­differenz (Grad)}}$$

(zur Erklärung des Faktors 860: ein Kilowatt Wärmeleistung erwärmt 860 Liter Wasser je Stunde um ein Grad)

- 4.6 Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers oder der Durchflußbegrenzung, insbesondere auch Verletzungen der Plomben, hat der Abnehmer dem Anlagenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## 5. Gültigkeit dieser Bedingungen

Grundsätzlich gelten für den Abnehmer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen „Technische Anschlußbedingungen“. Zu späterem Zeitpunkt erfolgte Änderungen und Ergänzungen sind ab dem Tag, an dem sie dem Abnehmer vom Anlagenbetreiber nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden, in jenem Ausmaß bindend, welches bei Erweiterungen des Wärmebezuges technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser „Technischen Anschlußbedingungen“ sind insbesondere Folge zu leisten, wenn

- sie sich aus Gesetzesveränderungen ergeben
- sie zum Schutz von Gesundheit und Leben erforderlich sind
- sie zum Schutz nennenswerter Sachwerte erforderlich sind
- sie zur Nutzung neuer heizungstechnischer Entwicklungen erforderlich sind, sofern der Abnehmer einen Umbau seiner Hausanlage im Sinne dieser Entwicklungen wünscht.